Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrei St. Bonifatius
Hindenburgstraße 17
31515 Wunstorf

Foto: truthseeker08 – gemeinfrei / Quelle: pixabay.com

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Bonifatius, Wunstorf

Vorwort....1
Vorbemerkungen....1
Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit....2
Personalverantwortung....2
Aufgaben der Präventionsfachkraft....3
Beschwerdewege....3
Für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt ausserhalb der Kirche:....3
Für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirche:....4
Meldung....4
Beschwerdeweg....4
Risikoanalyse....5
LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz....7
A. EINFÜHRUNG....7
Grundsätzliches....7
Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien....9
B. ZUSTÄNDIGKEITEN....10
Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs....10
Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius....10
Zuständigkeiten im weiteren Verlauf....11
C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES....12
Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer....12
Anhörung der beschuldigten Person....12
Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden....13
Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC....14
Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls....14
Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen....15
Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung....15
D. HILFEN....15
Hilfen für das Opfer....15
Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien....16
E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER....16
F. ÖFFENTLICHKEIT....17
G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME....17
H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN....17

I. GELTUNGSDAUER....18
Was tun wenn?....19
Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?....19
Konkret....20
Was tun, wenn ein/e Schutzbefohlene/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?....21
Konkret....22
Was tun bei der Vermutung, dass jemand Opfer sexueller Gewalt wurde?....23
Konkret....24
Selbstverpflichtungserklärung....25
Verhaltensregeln....26
Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt....26
Interaktion, Kommunikation....26
Veranstaltungen und Reisen....26
Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen....27
Wahrung der Intimsphäre....27
Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen....27
Pädagogisches Arbeitsmaterial....27
Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten....28
Für Notizen....29
Seelsorger unserer Pfarrei....30
Kontaktmöglichkeiten....31

Vorwort

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutz- oder Hilfebedürftige haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht sieht sich die Pfarrgemeinde St. Bonifatius zu Wunstorf verpflichtet.
Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt soll die Einhaltung dieses Rechts sichergestellt werden. Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Prävention beschreibt die Wege, das Potential von Verletzungen an Leib und Seele zu reduzieren und zugleich positive Umgangsformen und Kontexte zu begünstigen. Im Hinblick auf Formen sexualisierter Gewalt heißt das: Schaffung gesunder und sicherer Lebensräume.
Daher muss sie integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen sein. Deshalb ist Prävention eine dauerhafte Verpflichtung aller, die in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius Verantwortung für Kinder, Jugendliche und andere Schutz- oder Hilfebedürftige tragen.
Um dies zu gewährleisten wird in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius ein „Institutionelles Schutzkonzept“ auf **allen Ebenen** in Kraft gesetzt. Darunter sind sämtliche Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu verstehen. Es ist unser ganzheitlicher Ansatz, der auf der Basis einer
Grundhaltung von 'Wertschätzung und Respekt' mit dem Ziel und unter dem Dach einer 'Kultur der Achtsamkeit' die verschiedenen präventiven Maßnahmen in Beziehung zueinander bringt.

Vorbemerkungen

1. Unter dem Begriff Pfarrgemeinde werden alle internen und externen Gruppen, Verbände, Vereine verstanden, die sich in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius bewegen.

2. Mitarbeiter sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in und für die Pfarrgemeinde St. Bonifatius arbeiten und sich engagieren.

3. Die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ in seiner jeweils gültigen Form ist Grundlage und fester Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrgemeinde St. Bonifatius

4. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet.

Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei St. Bonifatius lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.
Die Pfarrei St. Bonifatius tritt entschieden dafür ein, junge Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr nur Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.
Es ist das Anliegen der Pfarrei St. Bonifatius, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung dafür zu schaffen.
Daher benennt dieser Verhaltenskodex innere Haltungen und Wertüberzeugungen, die einer „Kultur der Achtsamkeit“ in unserer Pfarrei zugrunde liegen. Auf diese „Kultur“ müssen sich alle hier gegenwärtig und zukünftig tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihre Unterschrift verpflichten.
Die Pfarrei benennt mindestens eine geschulte Fachkraft, die als Ansprechperson für Auskünfte, Beratung und Beschwerden zur Verfügung steht.

Personalverantwortung

- Bereits in Stellenausschreibungen wird über das institutionelle Konzept der Prävention sexueller Gewalt informiert.

- Die Prävention von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den weiterführenden Mitarbeitergesprächen.

- Abklärung von Auffälligkeiten im beruflichen Werdegang/ehrenamtlichen Tätigkeit oder in Zeugnissen.

- Im Vorstellungsgespräch werden mit den Bewerbern die Maßnahmen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung einschließlich deren Sanktionierungen/rechtliche Konsequenzen konkret angesprochen sowie festgehalten.

- Hauptamtliche Mitarbeiter müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und an einer zweitägigen Schulung teilnehmen. Ehrenamtliche Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich müssen bei Teilnahmen an Übernachtungsveranstaltungen alle 5 Jahre ein erweitertes

polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

- Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich müssen an einer sechsstündigen Präventionsschulung teilnehmen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung und der Kinder- und Jugendschutzerklärung und der Verhaltensregeln verbindliche Voraussetzung einer Anstellung/der Mitarbeit im kinder- und jugendnahen Bereich, sowie für Mitglieder der Ortsteams, des PGR und des KV.

Aufgaben der Präventionsfachkraft

Die Pfarrei trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihrer Arbeit sind.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich müssen gemäß der Fachstelle sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche des Bistums Hildesheim den für sie nötigen auffrischenden Schulungen nachkommen, zu denen Sie von der Pfarrei aufgefordert werden.

Die Präventionsfachkraft regt die Leitung der Pfarrei jährlich zu einer Überprüfung des Schutzkonzeptes und einer Risikoanalyse an.

Beschwerdewege

Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-) Kritikfähigkeit in unserer Pfarrei zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.

Für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt <u>ausserhalb</u> der Kirche:

- bei akuter Gefahr: 110, Notruf der Polizei
- in Verdachtsfällen: 05033-391 9645, 0172-442 4574 Jutta Stenzel, Präventionsfachkraft
- ProBeweis Notaufnahme / Unfallchirurgie, Lindenstr. 75, 31535 Neustadt am Rbge. Service Point Telefon 05032-88 12 12 Gynäkologie Telefon 05032-88 55 99
- Frauenberatungsstelle Wunstorf, Am alten Markt 4, 31515 Wunstorf, Telefon: 05031-779 497
- VALEO - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen der Region Hannover, Peiner Str. 8, 30519 Hannover, Telefon 0511-61 62 21 60
- Violetta – Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge

Frauen, Seelhorststraße 11, 30175 Hannover, Telefon 0511-855554

- Anstoß – gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen, Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover, Telefon 0511-12 35 89 11
- mannigfaltig e.V. Institut für Jungen- und Männerarbeit, Lavesstr. 3, 30159 Hannover, Telefon 0511-21 00 010
- Kinder- und Jugendschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V., Escherstr. 23, Telefon 0511-37 43 478 oder Samstags von 14-20h 0800 - 111 0 333

Für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirche:

Meldung

- bei akuter Gefahr: 110, Notruf der Polizei
- Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der beauftragten Ansprechpersonen.

- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie, Domhof 10-11, 31134 Hildesheim, Tel. 05121-35567, Mobil 0162-9633391, dr.a.kramer@web.de
- Dr. Helmut Munkel, Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin, Wiener Str. 1, 37568 Bremerhaven, Tel: 04749-4423266, hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik, Dipl. Pädagogin, Hustedter Str. 6, 27299 Langwedel, Tel: 04235-2419, anna.muschik@klaerhaus.de
- Michaela Siano, Dipl. Psychologin, Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt, Tel. 05351-424398, rueckenwind-he@t-online.de

Beschwerdeweg

- Der Bischöfliche Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen. Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen Missbrauchs, Frau Andrea Fischer, ist vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes:

- Andrea Fischer, des. Berufsbetreuerin, Leiterin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie
- Dr. Helmut Munkel, Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin / Psychosomatische Medizin
- Anna-Maria Muschik, Dipl. Pädagogin, Supervisorin der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. und Mediatorin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Michaela Siano, Dipl. Psychologin
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

• Für den Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Geistliche gelten zusätzlich die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Risikoanalyse

Die durch eine Fachgruppe im Frühjahr 2019 durchgeführte Risikoanalyse ergab folgendes Gefährdungspotenzial in unserer Pfarrei, das von uns soweit wie möglich vermieden wird.

• Besonders erhöhtes Gefahrenmoment, falls kurzfristig nur ein Betreuer anwesend sein kann

• Aussergemeindliche Abhängigkeitsverhältnisse, wie z.B. bei Lehrkräften und Eltern, sowie binnenkirchliche Abhängigkeitsverhältnisse, wie z.B. bei kirchlichen Angestellten, erschweren mitunter die Meldung eines Vorfalles

• Bei der Beichte und wenn nur noch ein Schutzbefohlener nach einer Veranstaltung auf seine Eltern wartet oder der erste Schutzbefohlene zu einer Veranstaltung gebracht wird. Dies gilt insbesondere für den Fahrdienst.

• Die Haustüren aufgrund einer offenen Veranstaltung nicht abgeschlossen sind.

• Im Pfarrhaus in Wunstorf ist der Weg vom EG ins OG zur Priesterwohnung eine Sackgasse, deren Ende von unten nicht einsehbar ist.

- Kellerbereich in Wunstorf

Die folgenden Gefahrenmomente müssen bearbeitet werden:

- Es ist zu prüfen, inwieweit Gruppenraumtüren mit Sichtfenstern versehen werden können.
- Übernachtungen sollen nach Möglichkeit nur in Räumen mit einem kindgerechten zweiten Fluchtweg stattfinden. Wo dieses nicht erfolgen kann, ist es im Vorfeld der Leitung der Pfarrei mitzuteilen und sicherzustellen, dass die Übernachtungsräume von mindestens zwei Erwachsenen gemeinsam betreten werden.
- Fluchtwegtüren sollten sämtlichst mit Panikschlössern versehen werden.
- In Steinhude gab es einen gemeldeten Fall sexualisierter Gewalt. Wir empfehlen daher sehr, eine geeignete Person zu einem Gesprächsabend für Betroffene und Interessierte einzuladen.

- Es ist sicherzustellen, dass die Toiletten im Pfarrheim von Steinhude mangels eines zweiten Fluchtweges und eines Notfallknopfes nur einzeln benutzt werden.
- Im Pfarrheim in Bokeloh empfehlen wir einen zweiten Ausgang im Bereich der Sanitärräume zu schaffen, damit ein nicht verstellbarer zweiter Fluchtweg geschaffen wird.
- Der angedachte Umbau des Pfarrhauses und Pfarrheimes in Wunstorf hat die von Schutzbefohlenen genutzten Räume so zu gestalten, dass nach Möglichkei ein zweiter nicht verstellbarer Fluchtweg hergestellt wird. Darüber hinaus ist besonders darauf zu achten, dass falls die Räumlichkeiten auch für Übernachtungen ertüchtigt werden sollten, die Sanitärräume (Toiletten und Duschen) präventionsgerecht gebaut werden. Stichpunkte sind hier: Notfallknopf, zweiter Ausgang, Einsicht, abschließbare Duschkabinen mit Panikschloß.
- Rehburg:
  - Es sollen Leuchten, die an Bewegungsmelder gekoppelt sind im EG und KG angebracht werden um eventuell unbekannte Nutzung zu erschweren, da die Zugänge nicht einsehbar sind.
  - Wir verweisen auf die schon geltenden Nutzungsbestimmungen für das Kellergeschoß, die bereits Einschränkungen aufgrund des Brandschutzes vorsehen..
  - Die Versorgungs- und Abstellräume im KG und der Raum neben dem Beichtraum sind abzuschließen, damit keine dunklen Sackgassen zugänglich

sind.

- Im Saal im EG sollte nach Möglichkeit ein zweiter Fluchtweg geschaffen werden. Wir sehen Möglichkeiten entweder durch das Büro nach draußen oder direkt in den hinteren Garten.
- Toiletten sind auch für Rollstuhlfahrer und körperlich eingeschränkte Personen zu ertüchtigen oder zu bauen.
- In den Toiletten sollten Notfallknöpfe angebracht werden, die einen Alarm im Haus geben.
- Empfohlen ist grundsätzlich mehr als eine Betreuungsperson einzuplanen.

LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.[1]

2. Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen

geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige[2] oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen[3], erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.[4] Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.[5]

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig

---

2 Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC)

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

4 Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42)

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)

- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST[6], nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

6 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictisCongregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

im kirchlichen Dienst.Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem[7] und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur

7 Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC[8]) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

6. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

7. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren

8 Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).
23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC[9]).
25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

9 Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf demVerwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.
38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.[10] Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.
51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.
53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzen und auch dann, wenn der sexuelle

10 Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Berlin, den 25. Juni 2019

Was tun wenn?

Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem Verhalten sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

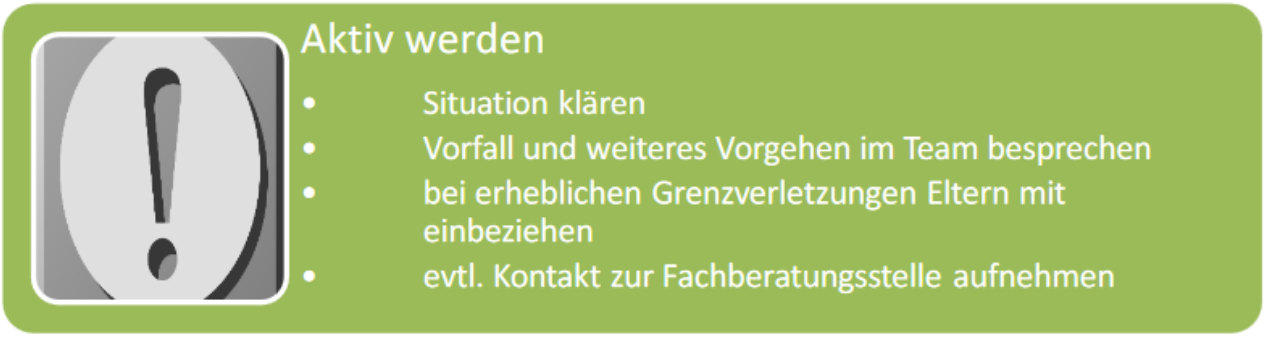

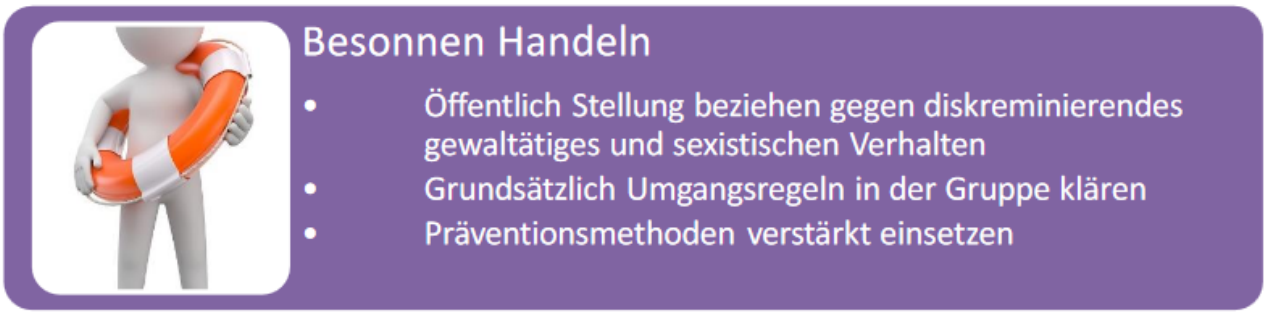

Konkret

- Aktiv werden und gleichzeitig selbst Ruhe bewahren für ein besonnenes Handeln
- Die Situation klären
  - bin ich alleine? Kann ich selbst eingreifen? Geschieht eine Straftat?

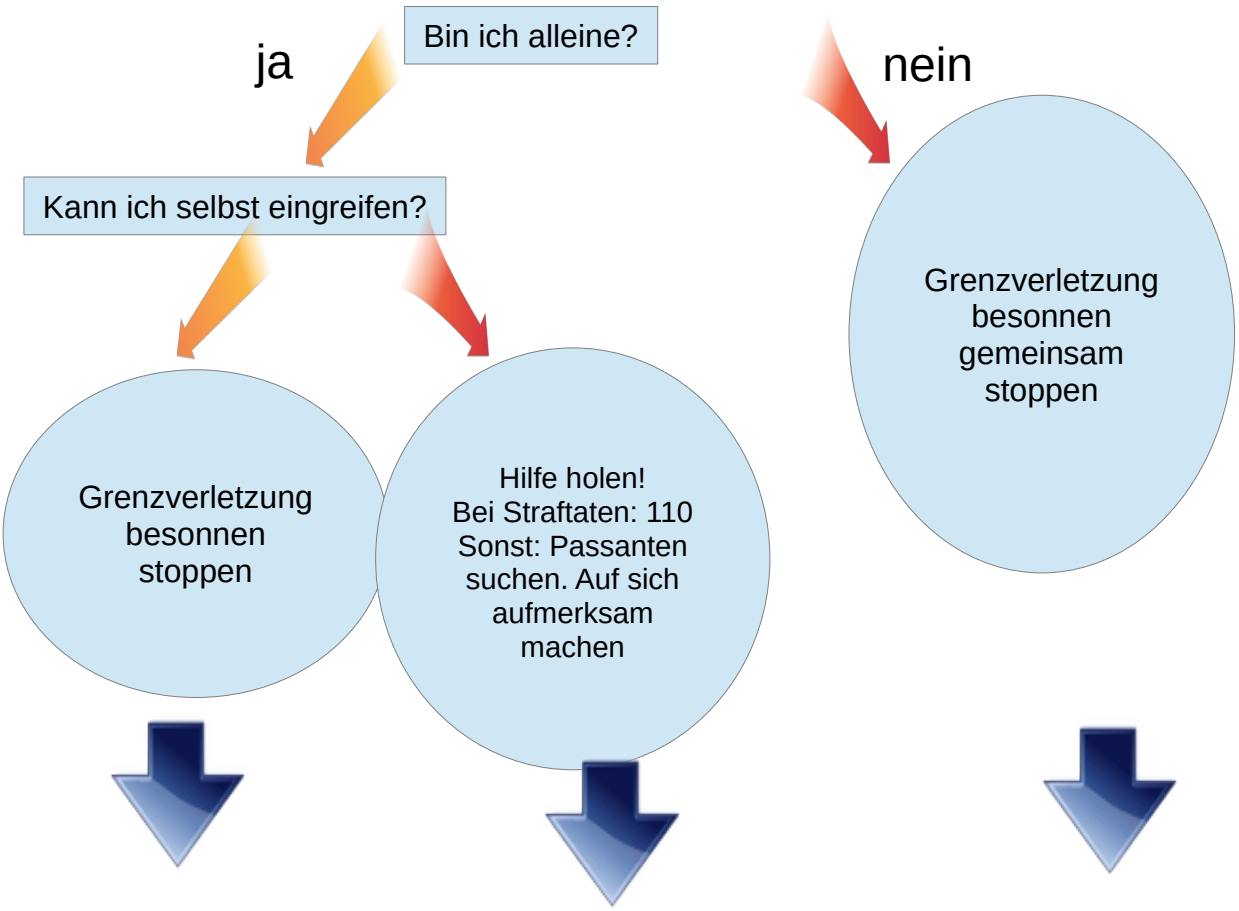

- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team mit der Präventionsfachkraft Jutta Stenzel besprechen, 05033-391 9645, 01516-4749724
- Evtl. die Eltern der Schutzbefohlenen einbeziehen
- Evtl. Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen

- Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches Verhalten
- Grundsätzlich die Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

Was tun, wenn ein/e Schutzbefohlene/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

Ruhe bewahren

Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespaltige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft "Du trägst keine Schuld
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

Besonnen handeln

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
  AnsprechpartnerIn: Dr. Angelika Kramer, Dr. Helmut Munkel, Anna-Maria Muschik, Michaela Siano
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden
  Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers

Konkret

- Hören Sie zu und schenken sie wohlwollend Glauben.
- Im Gespräch respektieren Sie aufkommende Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle
- Transportieren Sie in ihren Aussagen die Botschaft „Du trägst keine Schuld“
- Teilen Sie mit, wenn Sie selbst sich Hilfe und Rat holen werden und vergewissern Sie sich ggf. des Einverständnisses Namen und Orte dazu nennen zu dürfen.
- Üben Sie keinen Druck aus
- Treten Sie nicht mit dem Täter in Kontakt
- Halten Sie das Gespräch in einem Protokoll fest

Nehmen Sie grundsätzlich Kontakt mit einer der u.g. Personen auf:

- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie, Domhof 10-11, 31134 Hildesheim, Tel. 05121-35567, Mobil 0162-9633391, dr.a.kramer@web.de
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin, Wiener Str. 1, 37568 Bremerhaven, Tel: 04749-4423266, hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik, Dipl. Pädagogin, Hustedter Str. 6, 27299 Langwedel, Tel: 04235-2419, anna.muschik@klaerhaus.de
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin, Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt, Tel. 05351-424398, rueckenwind-he@t-online.de

In Fällen außerhalb kirchlicher Räume und ohne Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter oder zur weiteren Begleitung können Sie auch Kontakt aufnehmen mit

- Jugendpflege der Stadt Stadt Wunstorf Telefon: 05031 101-375
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: berta Tel. 0800 3050750 – die erste bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt.
- Treten Sie ggf. auch mit der Präventionsfachkraft Fr. Stenzel 05033-391 9645, 01516-4749724 in Kontakt.

Was tun bei der Vermutung, dass jemand Opfer sexueller Gewalt wurde?

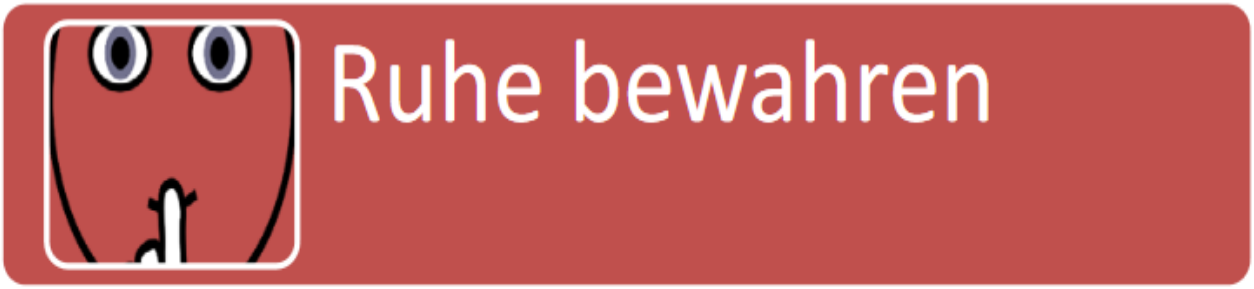

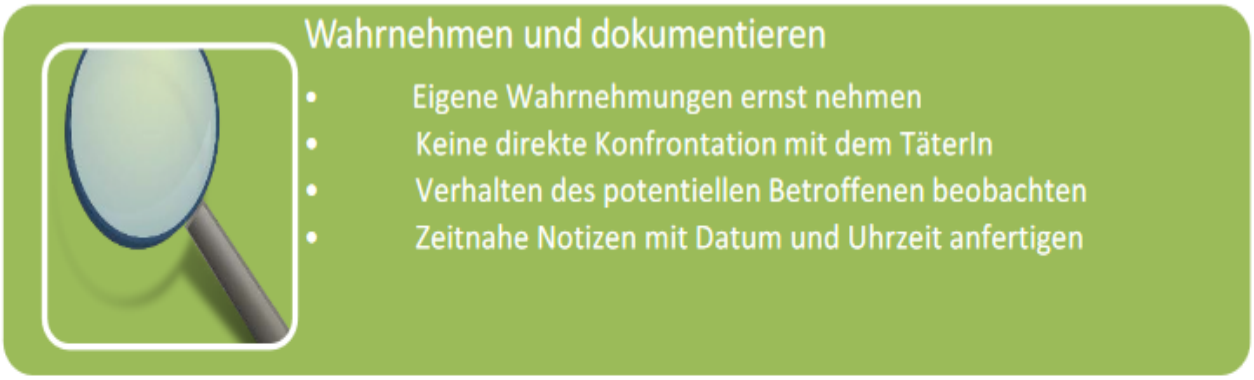

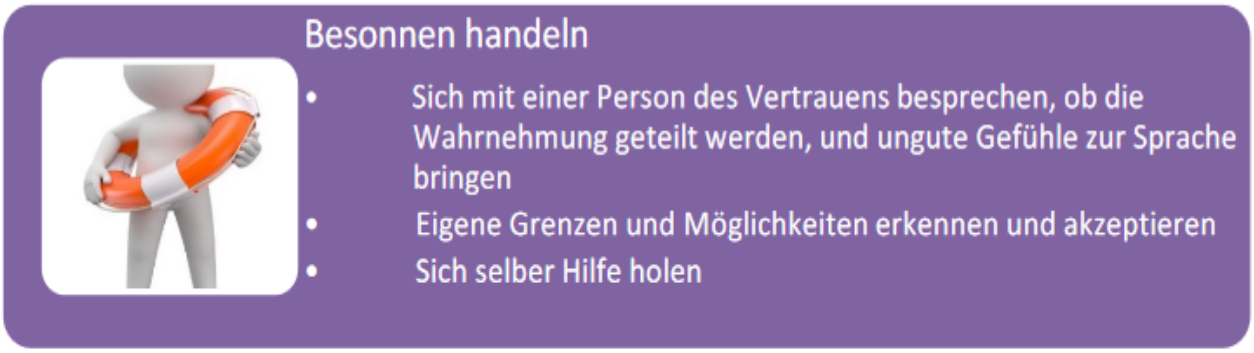

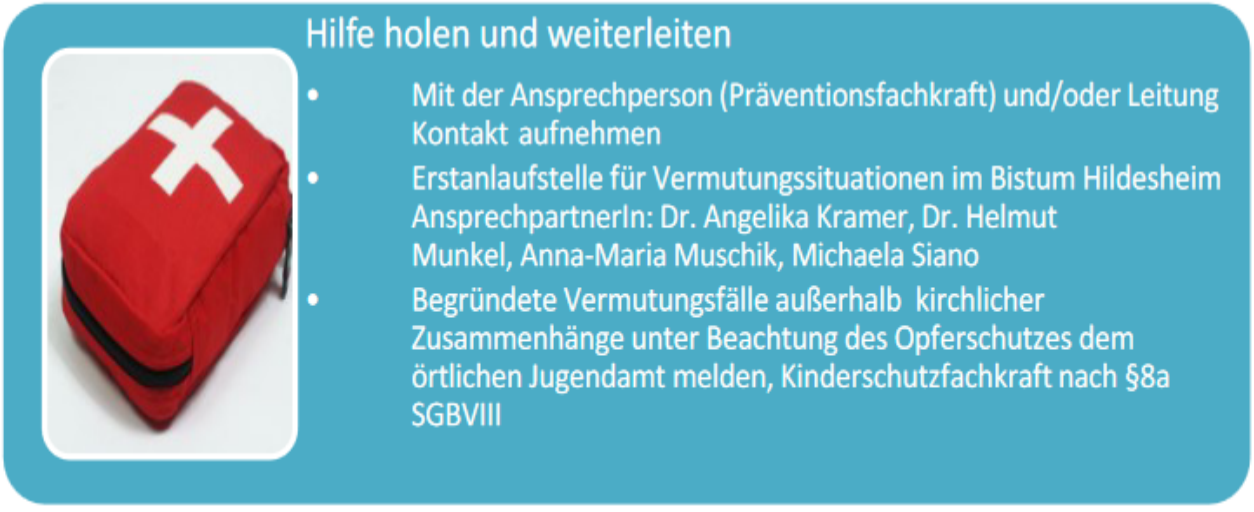

Konkret

- Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst
- Achten Sie auf das Verhalten einer potenziell betroffenen Person
- machen Sie sich selbst Notizen zu ihrer Wahrnehmung mit Angabe von Datum und Uhrzeit
- Nehmen Sie keinen Kontakt mit potenziellen Tätern auf
- Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Wahrnehmung
- Holen Sie sich selbst Hilfe, z.B. bei unserer Präventionsfachkraft
  Jutta Stenzel: Tel: 05033-391 9645, 01516-4749724

Nehmen Sie grundsätzlich Kontakt auf mit:

- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie, Domhof 10-11, 31134 Hildesheim, Tel. 05121-35567,
  Mobil 0162-9633391, dr.a.kramer@web.de
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin, Wiener Str. 1, 37568 Bremerhaven, Tel: 04749-4423266, hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik, Dipl. Pädagogin, Hustedter Str. 6, 27299 Langwedel, Tel: 04235-2419, anna.muschik@klaerhaus.de
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin, Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt,
  Tel. 05351-424398, rueckenwind-he@t-online.de

- In Fällen außerhalb kirchlicher Räume und ohne Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter oder zur weiteren Begleitung können Sie auch Kontakt

aufnehmen mit

- Jugendpflege der Stadt Wunstorf Telefon: 05031 101-375
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: berta Tel. 0800 3050750 – die erste bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt.
- Treten Sie ggf. auch mit der Präventionsfachkraft Jutta Stenzel
  Tel. 05033-391 9645, 01516-4749724 in Kontakt.

Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer Arbeit Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.

2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

3. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen um und gestalte die Beziehungen zu ihnen transparent.

4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Leitenden einerseits und teilnehmenden Kindern und Jugendlichen andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um und missbrauche meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht.

5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung.

6. Ich nutze die Beschwerdewege um Situationen anzusprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen.

Verhaltensregeln

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

• Verabredete Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese verfügen über zwei Ausgänge, die nicht abgeschlossen werden dürfen.

• Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Sexuelle Kontakte sind nicht erlaubt.

• Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

• Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

• Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

• Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen oder rassistischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

• Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
• Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor

Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

• Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es in der Ausübung des Ehrenamtes im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

• In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

• Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemein-sames Duschen oder Baden, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens oder Badens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

• Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

• Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

• Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:
• Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.

• Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.

• Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Kelchkommunion ist daher erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

• Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

• Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Für Notizen

Seelsorger unserer Pfarrei

Pfarrer Andreas Körner
Telefon 05031-4144
andreas.koerner@bistum-hildesheim.net

Präventionsfachkraft Jutta Stenzel
Telefon 05033-391 9645, 01516-4749724

Pastor Martin Tigges
Telefon 05032-3385
martin.tigges@bistum-hildesheim.net

Diakon Claus Crone
Telefon 05032-9015001
martin.tigges@bistum-hildesheim.net

Gemeindereferentin Claudia Schwarzer
Telefon 05032-913346
claudia.schwarzer@bistum-hildesheim.net

Beschlossen und in Kraft gesetzt im Pfarrgemeinderat der Pfarrei am 22.10.2019

Pfarrei St. Bonifatius
Hindenburgstraße 17
31515 Wunstorf

Kontaktmöglichkeiten

St. Bonifatius
Hindenburgstraße 17
31515 Wunstorf
Telefon: 05031- 4144
Fax: 05031- 6194
E-Mail: pfarrbuero@katholischekirchewunstorf.de
waltraud.hesse@bistum-hildesheim.net
Bürozeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr,
Donnerstag 16 Uhr bis 18 Uhr

St. Hedwig
Schlesierweg 10
31515 Wunstorf/Steinhude
Telefon: 05033-5354
Fax: 05033-391733
E-Mail: st.hedwig-steinhude@t-online.de
anna-maria.lahr-schmidt@bistum-hildesheim.net
Bürozeiten: Montag, Mittwoch: 9 bis 11 Uhr.

St. Marien
Weidendamm 14
31547 Rehburg-Loccum
Telefon: 05037-3663
E-Mail: patrycja.czerny-schumann@bistum-hildesheim.net
Bürozeiten im Gemeindehaus am Weidendamm 14:
Mittwoch 17 bis 18 Uhr

St. Konrad von Parzham
Mesmeroder Str. 9
31515 Wunstorf/Bokeloh
über St. Bonifatius

ST. BONIFATIUS
KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE